

Flensburg im März 2014

Az. 322-405

13. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

1	Änderungen im Abschnitt A:	2
1.1	Teile A 1A „EG-Fahrzeugklassen“ und A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“:	2
1.1.1	Korrektur der Fußnote 4.1) im Teil A 1A sowie der Fußnoten 4.8), 5.2), 6.13) und 8.11) im Teil A 1B entsprechend der 6. KBA-Bekanntmachung	2
1.2	Teil A 2 „Emissionsklassen“	3
1.2.1	Aufnahme der Erstzulassungsfristen zu den Emissionsklassen 36ZA, 36ZB und 36ZC	3
1.2.2	Aufnahme weiterer Emissionsklassen im Abschnitt IIa aufgrund der „Verordnung (EU) Nr.136/2014 der Kommission vom 11.02.2014 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI)“	3
1.2.3	Redaktionelle Anpassung der Fußnote 4)	3
2	Änderungen im Abschnitt B:	4
2.1	Korrektur der Fußnote 2) zum Teil B 2 entsprechend der 6. KBA-Bekanntmachung	4
3	Änderungen in den Erläuterungen zum SV 1	4
4	Erläuterungen zur Bekanntmachung	4
5	Datenbereitstellung	9
6	Fundstellenhinweis	9

1 Änderungen im Abschnitt A:

1.1 Teile A 1A „EG-Fahrzeugklassen“ und A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“:

1.1.1 Korrektur der Fußnote 4.1) im Teil A 1A sowie der Fußnoten 4.8), 5.2), 6.13) und 8.11) im Teil A 1B entsprechend der 6. KBA-Bekanntmachung

Mit der 6. KBA-Bekanntmachung wurde der Abschnitt V im Teil A 2 für Fahrzeuge, die nach der Richtlinie 97/68/EG emissionsgeprüft werden können, neu gefasst. Ein Verweis auf diesen Abschnitt wurde in den jeweiligen Fußnoten bisher nicht aufgenommen und wird hiermit nachgeholt. Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

Im Teil A 1A:

4.1) Emissionsklassen sowie Klartexte zu dieser Fahrzeuggruppe sind - je nach Bezugsmasse und Richtlinienstand - dem Teil A 2 Abschnitt III, IIIa oder IIa bzw. dem Abschnitt V, wenn eine Emissionsprüfung nach der Richtlinie 97/68/EG vorgesehen werden kann, unter Beachtung der Überschriften zu entnehmen. Die Zuordnungstabelle ist in den abschließenden Erläuterungen zum Teil A 2 enthalten (KBA-Nr. 007, März 2014).

Im Teil A 1B:

4.8) Emissionsklassen sowie Klartexte zu dieser Fahrzeuggruppe sind - je nach Bezugsmasse und Richtlinienstand - dem Teil A 2 Abschnitt III, IIIa oder IIa bzw. dem Abschnitt V, wenn eine Emissionsprüfung nach der Richtlinie 97/68/EG vorgesehen werden kann, unter Beachtung der Überschriften zu entnehmen. Die Zuordnungstabelle ist in den abschließenden Erläuterungen zum Teil A 2 enthalten (KBA-Nr. 007, März 2014).

5.2) Emissionsklassen sowie Klartexte zu dieser Fahrzeuggruppe sind - je nach Bezugsmasse und Richtlinienstand - dem Teil A 2 Abschnitt III, IIIa oder IIa bzw. dem Abschnitt V, wenn eine Emissionsprüfung nach der Richtlinie 97/68/EG vorgesehen werden kann, unter Beachtung der Überschriften zu entnehmen. Die Zuordnungstabelle ist in den abschließenden Erläuterungen zum Teil A 2 enthalten (KBA-Nr. 007, März 2014).

6.13) Sofern für diese Fahrzeuggruppe eine Emissionsverschlüsselung vorgesehen wird, sind die Emissionsklassen - je nach Bezugsmasse und Richtlinienstand - dem Teil A 2 Abschnitt V zu entnehmen. Die Zuordnungstabelle ist in den abschließenden Erläuterungen zum Teil A 2 enthalten (KBA-Nr. 007, März 2014).

8.11) Emissionsklassen sowie Klartexte zu dieser Fahrzeuggruppe sind - je nach Bezugsmasse und Richtlinienstand - dem Teil A 2 Abschnitt III, IIIa oder IIa bzw. dem Abschnitt V, wenn eine Emissionsprüfung nach der Richtlinie 97/68/EG vorgesehen werden kann, unter Beachtung der Überschriften zu entnehmen. Die Zuordnungstabelle ist in den abschließenden Erläuterungen zum Teil A 2 enthalten (KBA-Nr. 007, März 2014).

1.2 Teil A 2 „Emissionsklassen“

1.2.1 Aufnahme der Erstzulassungsfristen zu den Emissionsklassen 36ZA, 36ZB und 36ZC

Aufgrund der Erweiterung der Anlage 6 des Anhangs I Tabelle 1 zur Verordnung (EG) Nr. 692/2008 mussten Erstzulassungsfristen zu den Emissionsklassen 36ZA, 36ZB und 36ZC aufgenommen werden.

1.2.2 Aufnahme weiterer Emissionsklassen im Abschnitt IIa aufgrund der „Verordnung (EU) Nr.136/2014 der Kommission vom 11.02.2014 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI)“

Die Anlage 6 zur VO (EG) Nr. 692/2008 wurde erweitert und mit der VO (EU) Nr. 136/2014 veröffentlicht. Aus diesem Grund sind die Emissionsklassen 36ZA bis 36ZC zu befristen und anschließend die Emissionsklassen 36ZD bis 36ZF aufzunehmen:

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
...			
36ZA	EURO6;ZA;PI/CI; M, N1 I	31.08.2018	KBA-Nr. 007, März 2014
36ZB	EURO6;ZB;PI/CI; N1 II	31.08.2019	KBA-Nr. 007, März 2014
36ZC	EURO6;ZC;PI/CI;N1 III, N2	31.08.2019	KBA-Nr. 007, März 2014
36ZD	EURO6;ZD;PI/CI; M, N1 I		KBA-Nr. 007, März 2014
36ZE	EURO6;ZE;PI/CI; N1 II		KBA-Nr. 007, März 2014
36ZF	EURO6;ZF;PI/CI;N1 III, N2		KBA-Nr. 007, März 2014
...			

1.2.3 Redaktionelle Anpassung der Fußnote 4)

Der Klammerhinweis im 2. Satz der Fußnote 4) musste an den heutigen Stand angepasst werden. Die Fußnote 4) wird wie folgt gefasst:

„4) Nach Erreichen der dort genannten Terminvorgaben ist ein erstmaliges Inverkehrbringen nur dann möglich, wenn durch besondere Anmerkungen, wie z. B. bei sozE-Dieselfahrzeugen, ein gesonderter Termin genannt wird oder wie bei den Fahrzeugen in Abschnitt IV oder V eine zusätzliche Regelung angewendet werden kann (siehe Fußnote 5). Ansonsten ist eine Erstzulassung nur mit einer Ausnahme-genehmigung der Typgenehmigungsbehörde (Nachweis durch den Eintrag des Genehmigungsinhabers im CoC bzw. durch eine dem Fahrzeug vom Genehmigungsinhaber mitgegebene Kopie der Ausnahme-genehmigung) oder, bei einer z. B. nationalen Kleinserie oder Einzelgenehmigung, nach den Vorschriften der StVZO bzw. der EG-FGV (Nachweis z. B. per Gutachten) möglich (KBA-Nr. 007, März 2014).“

2 Änderungen im Abschnitt B:

2.1 Korrektur der Fußnote 2) zum Teil B 2 entsprechend der 6. KBA-Bekanntmachung

Mit der 6. KBA-Bekanntmachung wurden Emissionsklassen im Abschnitt V eingerichtet und die Fußnote 4) nur zu den Abschnitten I bis IIIa am Ende der Überschrift angefügt. Ein Verweis darauf wurde in der Fußnote 2) im Teil B 2 nicht aufgenommen und wird hiermit nachgeholt. Die Fußnote 2) wird wie folgt gefasst:

„2) In der Referenzdatei „EMIKLASSE“ ist nur das Datumsfeld „Auslaufend ab“ enthalten und im SV 1 (PDF-Datei im Internet) wird das für die Zulassungsbehörden bedeutsamere Datum „Erstzulassungsfähig bis“ ausgewiesen (Beispiel: Emissionsklasse 36ZA erstzulassungsfähig bis 31.08.2018 - auslaufend lt. Referenzdatei ist dann der 01.09.2020 aufgrund der zweijährigen Übergangsfrist für besondere Regelungen). Für den Fall, dass den Zulassungsbehörden das Datum „Erstzulassungsfähig bis“ zur Verfügung gestellt werden soll wird empfohlen, dass die Verfahrensanbieter der Zulassungsbehörden bei den Emissionsklassen der Abschnitte I bis IIIa von dem Datum „Auslaufend ab“ die zweijährige Übergangsfrist abziehen und damit das Datum „Erstzulassungsfähig bis“ zur Verfügung stellen. Bei den Emissionsklassen der Abschnitte IV und V kann dies nicht empfohlen werden, da hier zusätzliche Regelungen wie z. B. Flexibilitätssysteme angewendet werden können (KBA-Nr. 007, März 2014).“

3 Änderungen in den Erläuterungen zum SV 1

Aufgrund der Neugestaltung des Abschnitts V zum Teil A 2 und diverser Nachfragen ist in den abschließenden Erläuterungen unter „Allgemeines“ zum Teil A 2 der letzte Satz redaktionell zu ändern und wird wie folgt gefasst:

„Sofern es sich um Fahrzeuge handelt, **für die kein Emissionsnachweis erbracht werden muss** (z. B. reine Elektrofahrzeuge mit der Kraftstoffart bzw. Energiequelle „0004“ - ausgenommen Emissionsklasse 30ZX - oder wenn die jeweiligen Emissionsvorschriften nicht angewendet werden können wie z. B. bei Ottomotoren in T-Fahrzeugen) ist **nicht die Emissionsklasse „0088“ zu verwenden, sondern es ist in den Feldern (14) und (14.1) jeweils ein Strich (-) einzutragen** (KBA-Nr. 007, März 2014).“

4 Erläuterungen zur Bekanntmachung

Zu 1.2

Mit der Verordnung (EU) Nr. 136/2014 vom 11.02.2014 (In Kraft ab 05.03.2014) wurden weitere Kennbuchstaben mit strengeren Vorgaben zur OBD-Norm vorgegeben. Deshalb werden von der EU zu den vorherigen Grenzwertstufen bzw. -normen Befristungen in Bezug auf ein erstmaliges Inverkehrbringen vorgesehen.

Nach den vorgenannten Befristungen ist analog der Fußnoten 4) bzw. 5) des Teils A 2 wie folgt zu verfahren:

„4) Nach Erreichen der dort genannten Terminvorgaben ist ein erstmaliges Inverkehrbringen nur dann möglich, wenn durch besondere Anmerkungen, wie z. B. bei sozE-Dieselfahrzeugen, ein gesonderter Termin genannt wird oder wie bei den Fahrzeugen in Abschnitt IV oder V eine zusätzliche Regelung angewendet werden kann (siehe Fußnote 5). Ansonsten ist eine Erstzulassung nur mit einer Ausnahme-genehmigung der Typgenehmigungsbehörde (Nachweis durch den Eintrag des Genehmigungsinhabers im CoC bzw. durch eine dem Fahrzeug vom Genehmigungsinhaber mitgegebene Kopie der Ausnahme-genehmigung) oder, bei einer z. B. nationalen Kleinserie oder Einzelgenehmigung, nach den Vorschriften der StVZO bzw. der EG-FGV (Nachweis z. B. per Gutachten) möglich (KBA-Nr. 007, März 2014).- 5) Ergänzend zur Fußnote 4): Flexibilitätssysteme: bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen oder Fahrzeugen, die nach der Richtlinie 97/68/EG emissionsgeprüft wurden, sind die Flexibilitätssysteme nach Art. 3 a der Richtlinie 2000/25/EG i. d. F. 2005/13/EG und nach Art. 10 Abs. 7 der Richtlinie 97/68/EG i. d. F. 2004/26/EG ebenfalls nicht berücksichtigt. Lagermotoren: Dem Datum „Erstzulassungsfähig bis“ ist eine zweijährige Übergangsfrist hinzuzurechnen, wenn das Herstellungsdatum des verbauten Motors der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine oder des Fahrzeugs nach der Richtlinie 97/68/EG, vor diesem Termin liegt (s. a. § 47 Abs. 8 c StVZO i. V. m. § 72 Abs. 2 StVZO) (s. KBA-Nr. 006, Dezember 2013).

Die Anlage 6 zur Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (Nummerierungsschema der EG-Typgenehmigung) wurde bei Einführung der Kennbuchstaben A bis Y im Verkehrsblatt Heft 16/2008 auf Seite 449, bei Einführung der Kennbuchstaben ZA bis ZC sowie ZX bis ZZ in der 4. KBA-Bekanntmachung aus Juni 2012 veröffentlicht. Die Verordnung (EU) Nr. 136/2014 beinhaltet Aktualisierungen zu den Kennbuchstaben ZA bis ZC und sieht die Neuaufnahme der Kennbuchstaben ZD bis ZF vor. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird diese Anlage in dieser Bekanntmachung vollständig abgedruckt.

7. KBA-Bekanntmachung zur Fahrzeugsystematik (SV 1)

Buchstabe	Emissionsnorm	OBD-Norm	Fahrzeugklasse und -gruppe	Motor (PI=Benzin, CI=Diesel)	Einführungszeitpunkt: neue Typen	Einführungszeitpunkt: Neufahrzeuge	letztes Zulassungsdatum
A	Euro 5a	Euro 5	M, N1 Gruppe I	PI, CI	01.09.2009	01.01.2011	31.12.2012
B	Euro 5a	Euro 5	M1-Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse (außer M1G) *)	CI	01.09.2009	01.01.2012	31.12.2012
C	Euro 5a	Euro 5	M1G-Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse *)	CI	01.09.2009	01.01.2012	31.08.2012
D	Euro 5a	Euro 5	N1 Gruppe II	PI, CI	01.09.2010	01.01.2012	31.12.2012
E	Euro 5a	Euro 5	N1 Gruppe III, N2	PI, CI	01.09.2010	01.01.2012	31.12.2012
F	Euro 5b	Euro 5	M, N1 Gruppe I	PI, CI	01.09.2011	01.01.2013	31.12.2013
G	Euro 5b	Euro 5	M1-Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse (außer M1G) *)	CI	01.09.2011	01.01.2013	31.12.2013
H	Euro 5b	Euro 5	N1 Gruppe II	PI, CI	01.09.2011	01.01.2013	31.12.2013
I	Euro 5b	Euro 5	N1 Gruppe III, N2	PI, CI	01.09.2011	01.01.2013	31.12.2013
J	Euro 5b	Euro 5+	M, N1 Gruppe I	PI, CI	01.09.2011	01.01.2014	31.08.2015
K	Euro 5b	Euro 5+	M1-Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse (außer M1G) *)	CI	01.09.2011	01.01.2014	31.08.2015
L	Euro 5b	Euro 5+	N1 Gruppe II	PI, CI	01.09.2011	01.01.2014	31.08.2016
M	Euro 5b	Euro 5+	N1 Gruppe III, N2	PI, CI	01.09.2011	01.01.2014	31.08.2016
N	Euro 6a	Euro 6-	M, N1 Gruppe I	CI			31.12.2012
O	Euro 6a	Euro 6-	N1 Gruppe II	CI			31.12.2012
P	Euro 6a	Euro 6-	N1 Gruppe III, N2	CI			31.12.2012
Q	Euro 6b	Euro 6-	M, N1 Gruppe I	CI			31.12.2013
R	Euro 6b	Euro 6-	N1 Gruppe II	CI			31.12.2013
S	Euro 6b	Euro 6-	N1 Gruppe III, N2	CI			31.12.2013
T	Euro 6b	Euro 6-plus IUPR	M, N1 Gruppe I	CI			31.08.2015

7. KBA-Bekanntmachung zur Fahrzeugsystematik (SV 1)

Buchstabe	Emissionsnorm	OBD-Norm	Fahrzeugklasse und -gruppe	Motor (PI=Benzin, CI=Diesel)	Einführungszeitpunkt: neue Typen	Einführungszeitpunkt: Neufahrzeuge	letztes Zulassungsdatum
U	Euro 6b	Euro 6-plus IUPR	N1 Gruppe II	CI			31.08.2016
V	Euro 6b	Euro 6-plus IUPR	N1 Gruppe III, N2	CI			31.08.2016
W	Euro 6b	Euro 6-1	M, N1 Gruppe I	PI, CI	01.09.2014	01.09.2015	31.08.2018
X	Euro 6b	Euro 6-1	N1 Gruppe II	PI, CI	01.09.2015	01.09.2016	31.08.2019
Y	Euro 6b	Euro 6-1	N1 Gruppe III, N2	PI, CI	01.09.2015	01.09.2016	31.08.2019
ZA	Euro 6c	Euro 6-1	M, N1 Gruppe I	PI, CI			31.08.2018
ZB	Euro 6c	Euro 6-1	N1 Gruppe II	PI, CI			31.08.2019
ZC	Euro 6c	Euro 6-1	N1 Gruppe III, N2	PI, CI			31.08.2019
ZD	Euro 6c	Euro 6-2	M, N1 Gruppe I	PI, CI	01.09.2017	01.09.2018	
ZE	Euro 6c	Euro 6-2	N1 Gruppe II	PI, CI	01.09.2018	01.09.2019	
ZF	Euro 6c	Euro 6-2	N1 Gruppe III, N2	PI, CI	01.09.2018	01.09.2019	
ZX	n. z.	n.z.	Alle Fahrzeuge	Batterie, reine Elektrofahrzeuge	01.09.2009	01.01.2011	
ZY	n. z.	n.z.	Alle Fahrzeuge	Brennstoffzelle, reine Elektrofahrzeuge	01.09.2009	01.01.2011	
ZZ	n. z.	n.z.	Alle Fahrzeuge, die mit Zertifikaten gemäß Anhang I Absatz 2.1.1 versehen sind	PI, CI	01.09.2009	01.01.2011	

Erläuterung:

Emissionsnorm „Euro 5a“	=	ausgenommen das überarbeitete Messverfahren für Partikel, die Partikelzahlnorm und die Niedrigtemperatur-Emissionsprüfung bei Flexfuel-Fahrzeugen mit Biokraftstoff;
Emissionsnorm „Euro 5b“	=	die vollständigen Emissionsanforderungen der Emissionsnorm „Euro 5“ einschließlich des überarbeiteten Messverfahrens für Partikel, der Partikelzahlnorm für CI-Fahrzeuge und der Niedrigtemperatur-Emissionsprüfung bei Flexfuel-Fahrzeugen mit Biokraftstoff;
Emissionsnorm „Euro 6a“	=	ausgenommen das überarbeitete Messverfahren für Partikel, die Partikelzahlnorm und die Niedrigtemperatur-Emissionsprüfung bei Flexfuel-Fahrzeugen mit Biokraftstoff;
Emissionsnorm „Euro 6b“	=	die Emissionsanforderungen der Emissionsnorm „Euro 6“ einschließlich des überarbeiteten Messverfahrens für Partikel, der Partikelzahlnorm (vorläufige Werte für PI-Fahrzeuge) und der Niedrigtemperatur-Emissionsprüfung bei Flexfuel-Fahrzeugen mit Biokraftstoff;
Emissionsnorm „Euro 6c“	=	die vollständigen Emissionsanforderungen der Emissionsnorm „Euro 6“, d. h. die Emissionsnorm „Euro 6b“ und endgültige Partikelzahlnormen für PI-Fahrzeuge (falls zutreffend);
OBD-Norm „Euro 5“	=	Basisanforderungen der OBD-Norm ‚Euro 5‘, ausgenommen Betriebsleistungskoeffizient (‚in use performance ratio‘ - IUPR), NO _x -Überwachung bei Benzinfahrzeugen und verschärfte Schwellenwerte für die Partikelmasse bei Diesel-Fahrzeugen;
OBD-Norm „Euro 5+“	=	einschließlich eines gelockerten Betriebsleistungskoeffizienten (IUPR), NO _x -Überwachung bei Benzinfahrzeugen und verschärfter Schwellenwerte für die Partikelmasse bei Diesel-Fahrzeugen;
OBD-Norm „Euro 6-“	=	gelockerte OBD-Schwellenwerte;
OBD-Norm „Euro 6-plus IUPR“	=	einschließlich gelockerter OBD-Schwellenwerte und eines gelockerten Betriebsleistungskoeffizienten (IUPR);
OBD-Norm „Euro 6-1“	=	die vollständigen OBD-Anforderungen der OBD-Norm „Euro 6“, jedoch mit vorläufigen OBD-Schwellenwerten gemäß der Definition in Anhang XI Absatz 2.3.4 und teilweise gelockertem IUPR;
OBD-Norm „Euro 6-2“	=	die vollständigen OBD-Anforderungen der OBD-Norm „Euro 6“, jedoch mit endgültigen OBD-Schwellenwerten gemäß der Definition in Anhang XI Absatz 2.3.3.

5 Datenbereitstellung

Nach Aufnahme der neuen Emissionsklassen in der Referenzdatei werden den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden die Daten im gewohnten Format durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie die Fußnote 2) zum Punkt 2.1 der Bekanntmachung.

6 Fundstellenhinweis

Die vorstehenden Änderungen bitte ich mit sofortiger Wirkung zu beachten, unabhängig davon, wann das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBf. 2005 S. 197) im Internet aktualisiert wird.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Friedrich Thordsen